

---

# Bürgerinitiativen gegen überhöhte Kommunalabgaben im Verbandsgebiet „Mittlere Unstrut“

---

Presseinformation

08.04.2008

---

## Rechtswirrwarr

Seit dem Jahr 2000 hat der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, in seinem Verbandsgebiet flächendeckend Herstellungsbeiträge für die Abwasserkanalisation festgesetzt und zum Teil auch gleich fällig gestellt. Davon waren auch viele Grundstücke betroffen, die schon seit DDR-Zeiten an eine Kanalisation angeschlossen waren. Die Besitzer solcher „Altanschlüsse“, für die ja nichts „hergestellt“ werden musste, hatten kein Verständnis dafür, dass sie „für nichts“ Herstellungsbeiträge bis in die Tausende Euro zahlen sollten. Mit Argumenten wie „Rechtsslage“, „Rechtsprechung“ und „Solidarprinzip“ sind sie aber „überzeugt“ worden, dass das so sein müsste.

Jetzt, viele Jahre später, ist sich der Zweckverband plötzlich gar nicht mehr sicher, ob er von den Altanschließern Herstellungsbeiträge erheben darf, und sieht hier Klärungsbedarf. Der naive Bürger fragt sich natürlich, warum solche Klärungen eigentlich nicht stattgefunden haben, bevor man ihm per Festsetzungs- und Leistungsbescheid eine teilweise Enteignung zumutet. Schließlich können solche Bescheide nicht ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden, wenn sie einmal in der Welt sind.

Außer den Bescheiden existieren übrigens auch einige Tausend Widersprüche dagegen und auch schon etliche Klageverfahren gegen die Beitragserhebung des Verbandes. Man glaubt sich bei den Schildbürgern, wenn man erfährt, dass das Ganze vielleicht gar keine rechtliche Grundlage hat (s. o.).

Aber es kommt noch besser: Zur Klärung der „sachlichen Beitragspflicht von Altanschlussnehmern“ hat der Abwasserzweckverband Anfang Mai 2007 eine entsprechende Anfrage an das Thüringer Innenministerium, gerichtet. „Schon“ nach 5½ Monaten, Ende Oktober 2007, das Ministerium hatte das Landesverwaltungsamt beteiligt, kam eine – vermutlich sehr sorgfältig durchdachte – Antwort. Nur die erwartete Auskunft findet sich darin nicht. Stattdessen werden „ernst zu nehmende Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Rechtsauffassung“ eingeräumt. Aber: „Mangels einer verbindlichen Grundsatzentscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts rechtfertigen es die Zweifel jedoch nicht, die bisher vertretene Rechtsauffassung aufzugeben.“

Ausgelöst wurde das ganze Durcheinander anscheinend durch die eher inoffizielle Äußerung einer Richterin des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, mit der sie ihre eigene bisherige Urteilspraxis angezweifelt haben soll.

Wie auch immer – nach mehr als 7 Jahren landesweitem Streit um die Rechtfertigung der Erhebung von kommunalen Beiträgen befinden wir uns damit (im „Rechtsstaat“!) in einem Zustand absoluter Rechtsunsicherheit. Den Gesetzgeber scheint das nicht zu kümmern; statt klare und eindeutige Gesetzestexte zu schaffen, lässt er das Ministerium auf eine „verbindliche Grundsatzentscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts“ warten.

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ hatte es schon mehrfach in der Hand, sich aus dieser seiner Ratlosigkeit zu befreien. Er hätte – und dafür gibt ihm das Gesetz eindeutig die Möglichkeit – dem Beispiel anderer Zweckverbände folgen und die Beitragserhebung aus seinem Satzungswerk streichen sollen. Er könnte das auch jetzt noch tun und wäre damit die gesamte Beitragsproblematik los. Hätte er das doch nur vor 10 Jahren schon getan!

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Wilhelm, 99955 Bad Tennstedt

---